



## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verbraucher Stand Mai 2017

### 1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Werkverträge, insbesondere für die Erbringung von Bauleistungen, Landschaftspflege, Anlagenpflege sowie Garten- und Landschaftsbau nach Maßgabe des zwischen uns und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, soweit unser Auftraggeber Verbraucher ist. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

### 2. Angebote und Kostenvoranschläge

Sämtliche von der Firma Landschaftsbau Otten GmbH (im Weiteren „Auftragnehmer“) erstellten technischen Unterlagen einschließlich der Leistungsverzeichnisse, Angebotstexte, Pläne, Entwürfe u. dgl. bleiben geistiges Eigentum der Firma Landschaftsbau Otten GmbH und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden oder auf anderen Wegen zugänglich gemacht werden. Allen Preisen liegt zugrunde, dass die Arbeiten kontinuierlich und ohne Unterbrechungen ausgeführt werden können.

Angebote und Kostenvoranschläge der Firma Landschaftsbau Otten GmbH sind grundsätzlich freibleibend und sofern sie nicht von uns projiziert werden, ohne Gewährleistung für ihre Richtigkeit. Die Angebotspreise sind bis 6 Wochen nach Angebotsdatum gültig.

In einem Angebot oder Kostenvoranschlag genannte Massen stellen nur annähernd ermittelte Werte dar. Ist nichts anderes vereinbart, wird nach Einheitspreisen und tatsächlichen Mengen, bei Stundenlohnarbeiten nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abgerechnet.

### 3. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

An den Auftragnehmer gerichtete Aufträge oder Bestellungen des Auftraggebers bedürfen für das Zustandekommen eines Vertrages der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers.

### 4. Preiskorrekturen

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführungen Änderungen bei den Lohn-, Energie-, Transport- oder Beschaffungskosten der zur Verwendung gelangenden Materialien, sei es durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Satzung, behördliche Empfehlungen, sonstige behördliche Maßnahmen oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise, ein, so erhöhen oder vermindern sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, es sei denn, zwischen Auftragserteilung und der Leistungsausführung liegen weniger als 2 Monate. Durch Behinderungen oder Unterbrechungen des kontinuierlichen Ablaufes der Leistungserbringung – die durch den Auftraggeber oder jegliche andere am

Leistungsort tätige Personen, Firmen, Lieferanten sowie durch behördliche Verfügungen, höhere Gewalt oder sonstige Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verursacht werden – entstehende Mehrkosten können vom Auftragnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

Ermöglicht der Auftraggeber die Erbringung bestellten Leistungen durch den Auftragnehmer nicht so, dass sie innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss vom Auftragnehmer abgeschlossen werden können, so ist der Auftragnehmer wahlweise berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder – auch ohne detaillierten Nachweis – die entsprechenden angefallenen und in diesem Punkt angeführten Preiskorrekturen durchzuführen. In beiden Fällen kann der Auftrag vom Auftragnehmer im vollen Umfang der gelieferten Materialien, Leistungen, Lagerkosten u. dgl. sowie aller im Vertrag enthaltenen Sonderanfertigungen in voller Höhe abgerechnet und fällig gestellt werden.

### 5. Änderungen und zusätzliche Leistungen

Leistungsänderungen durch den Auftraggeber oder dessen Vertreter sind zeitgerecht mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Sofern eine Leistungserbringung durch den Auftragnehmer möglich ist und der jeweilige Auftrag von diesem angenommen wird, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt, sofern diese Leistungen im Auftrag keine Deckung finden.

Geringfügige und dem Auftraggeber zumutbare Änderungen in technischen Belangen bleiben dem Auftragnehmer vorbehalten.

Als Abrechnungsgrundlage für gesondert vereinbarte Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht erfasst sind, setzt der Auftragnehmer einen Stundenlohn von 48,85 € o. MwSt. für einen Facharbeiter an, für einen Auszubildenden 24,50 € o. MwSt.

### 6. Leistungsausführung

Der Auftragnehmer ist zur Leistungsausführung verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat und diese auf Abruf dem Auftragnehmer belegen kann.

Der Auftraggeber stellt kostenlos den zur Arbeitsdurchführung notwendigen Zugang zu Strom und Wasser und trägt deren Verbrauch. Sollte dies nicht möglich sein, wird ein pauschaler Aufschlag von 0,3% auf die Rechnungssumme erhoben.

Erforderliche Bewilligungen Dritter, insbesondere der Behörden oder der Gas-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen sind vom Auftraggeber beizubringen: der Auftragnehmer ist ermächtigt, vorgeschriebene Meldungen auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen.

---

## 7. Verwahrung von Materialien und Geräten

Der Auftraggeber ist zur sorgfältigen Verwahrung jeglicher – vom Auftragnehmer oder einem Lieferanten des Auftragnehmers, an die jeweilige Baustelle gelieferten bzw. dort montierten – Materialien und Geräte verpflichtet und trägt das Risiko für den Verlust, Diebstahl und der zufälligen Beschädigung dieser Materialien und Geräte durch Dritte. Der Auftraggeber hat die jeweilige Baustelle gegen den Zutritt unbefugter Dritter zu schützen.

---

## 8. Beigestellte Materialien

Durch den Auftraggeber beigestellte Materialien können vom Auftragnehmer abgelehnt werden. Vom Auftraggeber beigestellte und vom Auftragnehmer verarbeitete Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistungen.

---

## 9. Rechnungsgstellung und Zahlungen

Der Auftraggeber hat auf Verlangen des Auftragnehmers nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung sowie im Umfang des angelieferten und noch nicht verrechneten Materials entsprechende Teilzahlungen zu leisten. Dazu behält sich der Auftragnehmer das Stellen von Zwischenrechnungen vor. Abrechnungsfähig sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung erbrachten Leistungen und gelieferten Materialien. Verrechnet werden die Mengen und Massen der tatsächlichen erbrachten Lieferungen und Leistungen auf Basis der Lieferscheine, Aufmaße, Arbeitsberichte und anderer gleichartiger Nachweise. Das Zahlungsziel sämtlicher gestellter Rechnungen entspricht dem im Angebot dargestellten Zahlungsziel.

Werden dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss Umstände über mangelnde Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers oder über dessen schlechte wirtschaftliche Lage bekannt, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle erbrachten Leistungen sofort abzurechnen und fällig zu stellen und die Fortführung der Arbeiten von der Stellung entsprechender Sicherheiten durch den Auftraggeber abhängig zu machen. Die Kosten für die Besicherung gehen auf jeden Fall zu Lasten des Auftraggebers.

Skonto kann nur beansprucht werden, wenn er ausdrücklich vereinbart wurde und wenn alle Zahlungsfristen bei dem Auftragnehmer eingehalten sind. Die im Angebot dargestellten Zahlungsziele sind verbindlich.

---

## 10. Eigentumsvorbehalt

Alle angelieferten und montierten Geräte, Materialien und Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder werden dem Auftragnehmer Umstände gemäß Punkt 9 bekannt (Zahlungsunfähigkeit, schlechte wirtschaftliche Lage), ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzunehmen, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist. Jedenfalls hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Aufforderung Zutritt zu den entsprechenden Geräten und Waren zu gewähren.

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück oder Gebäude des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus einer etwaigen Weiterveräußerung des Grundstücks entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab.

---

## 11. Abnahme

Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen förmlich nach Terminvereinbarung durchzuführen. Erfolgt keine förmliche Abnahme innerhalb von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung, so gilt die Leistung als abgenommen. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen. Die Abnahme kann nur aufgrund von wesentlichen Mängeln bis zu deren Beseitigung verweigert werden. Die Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 12 beginnt mit dem Datum der Abnahme.

---

## 12. Gewährleistung

Die Gewährleistung erfolgt durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Ist eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so ist nach Wahl des Auftragnehmers eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder eine gleiche Sache nachzuliefern.

Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe an bzw. mit Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber. Die Gewährleistungsfrist auf bauliche Leistungen beträgt 5 Kalenderjahre, die auf sonstige Leistungen (wie beispielsweise Pflanz- und Pflegearbeiten) 2 Kalenderjahre ab Datum der Abnahme. Die Gewährleistung auf Saat- und Pflanzarbeiten ist insoweit ausgeschlossen als der Auftraggeber auf die Fertigstellungspflege verzichtet hat.

Mängel, die durch die Veränderung von Teilen oder Instandsetzungsarbeiten – die nicht vom Auftragnehmer durchgeführt wurden – ausgelöst wurden, sind aus der Gewährleistung ausgeschlossen. Geringfügige Abweichungen von Mustern, Maßen und Toleranzen sind herstellerbedingt und stellen keinen Mangel dar.

---

## 13. Produkthaftung

Die erbrachten Leistungen ebenso wie die gelieferten Waren, Geräte und Anlagen bieten stets nur jene Sicherheit, die auf Grund von Zulassungsvorschriften, Bedienungs- und Betriebsanleitungen oder sonstigen Vorschriften über Wartung und Handhabung insbesondere in Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen von Geräten und Anlagen oder auf Grund sonst gegebener schriftlicher Hinweise erwartet werden kann.

---

## 14. Schadenersatz

Der Auftragnehmer haftet nur für durch ihn verschuldete Schäden an den Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Alle sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens einschließlich der Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden tritt an der Person ein oder der Auftragnehmer hat grobes Verschulden oder Vorsatz zu vertreten. Ansprüche des Auftraggebers aus der Produkthaftung bleiben unberührt.

---

## 15. Gerichtsort

Der Gerichtsstand bestimmt sich nach dem Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.